

Offenlegungsbericht zum 31.12.2017 nach

Teil 8 - Offenlegung durch Institute - der Verordnung (EU) Nr. 575/2013
des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (CRR)

der

Bürgschaftsbank Sachsen GmbH, Dresden (BBS)

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR).....	5
2.1	Risikomanagement.....	5
2.2	Erklärung der Geschäftsführung (Art. 435 Abs. 2 e) und f) CRR).....	10
2.3	Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 Abs. 2 CRR)	11
3	Anwendungsbereich (Art. 431 und 436 CRR).....	13
4	Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	14
5	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	15
5.1	Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken	15
5.2	Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen	16
6	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	18
7	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR).....	19
8	Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	26
9	Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)	27
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	30
11	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	31
12	Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 CRR).....	32
13	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	33
14	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	34
15	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	36
	Anlagen	38
	Anlage 1:.....	38
	Anlage 2:.....	40

Abkürzungsverzeichnis

BBS	Bürgschaftsbank Sachsen GmbH
CRR	Capital Requirements Regulation, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (VO (EU) Nr. 575/2013)
D	Deutschland
ECAI	External Credit Assessment Institution
ERP	European Recovery Program
ERSt	Einzelrückstellung
EU	Europa
EWB	Einzelwertberichtigung
GvK	Gruppe verbundener Kunden
HGB	Handelsgesetzbuch
HWK	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
PRSt	Pauschalrückstellung
R/C/ReWe	Risikomanagement/Controlling/Rechnungswesen
SFO	Schriftlich fixierte Ordnung
SN	Sachsen
VDB	Verband Deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin

1 Einleitung

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des Teils 8 Titel II und Titel III der CRR, soweit sie für uns einschlägig sind, um. Die zusätzlichen Angabepflichten des § 26a Abs. 1 KWG zur Offenlegungsverpflichtungen von Institutsgruppen sind für uns nicht relevant. Wir weisen darauf hin, dass Teile der nach diesem Titel offenzulegenden Informationen bereits im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2017 und im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (veröffentlicht u.a. unter www.bbs-sachsen.de) enthalten sind und entsprechend Artikel 434 Abs. 2 CRR in den nachfolgenden Darstellungen nicht erneut erfolgen.

2 Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)

2.1 Risikomanagement

Als Bürgschaftsbank Sachsen (BBS) setzen wir neben unseren satzungsgemäßen Aufgaben als Kreditinstitut insbesondere auch regionale wirtschaftspolitische Ziele im Freistaat Sachsen um. Wir gewähren Bürgschaften und/oder Garantien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Region sowie Existenzgründer, die ohne unsere Risikoübernahme keine Kredite erhalten würden. Diese Aufgabe führt zu einer nicht a priori am Gewinn orientierten Geschäftsausrichtung, sondern dient primär der Erfüllung der in unserem Gesellschaftsvertrag beschriebenen Ziele.

Aus der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie erwachsen Risiken, deren gezieltes und kontrolliertes Eingehen integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung ist. Hierbei setzt sich unsere Risikostrategie aus dem Eingehen vertretbarer Adressenausfallrisiken im Bürgschafts- und Garantiegeschäft unter Berücksichtigung unseres Förderauftrags sowie der Anlage von Liquidität in Tages-/Termingeldern und hochliquiden Anlagen/Wertpapieren zusammen.

Unsere Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung sind in unserer Geschäfts- und Risikostrategie und der schriftlich fixierten Ordnung (SFO) niedergelegt. Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts von den Unternehmen den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotaal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB) nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den ABB im Namen der BBS durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung in der SFO. Für die Bewertung greifen wir überwiegend auf externe Gutachten und Bewertungen der Hausbank zurück. Aufgrund der Art und der geringen Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten verzichten wir auf eine regelmäßige Bewertung der Sicherheiten, sondern nehmen die Bewertung erst im Fall der Inanspruchnahme der Bürgschaft vor.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Abgetretene Lebensversicherungen
- Forderungsabtretungen

Bei Garantien für Beteiligungen werden persönliche Garantien der Gesellschafter als Sicherheit vereinbart.

Zur Erfüllung unseres Förderungsauftrags und Sicherstellung einer angemessenen Risikostruktur der Bürgschaften und Garantien legen wir hohen Wert auf die vorherige Analyse der Zukunftsfähigkeit des Projekts, für das wir eine Bürgschaft bzw. Garantie abgeben. Die Risikosteuerung erfolgt über die für wesentliche Risiken eingerichteten Risikoklasseneinstufungen und Limitsysteme. Die mindestens jährliche Überprüfung jeder risikorelevanten¹ Bürgschaft/Garantie dient einer frühzeitigen Erkennung negativer Entwicklungen und sich daraus ergebender Risiken. Über selbstschuldnerische Bürgschaften der Kreditnehmer, Risikolebensversicherungen und andere Sicherungsinstrumente werden bezahlbare und angemessene Sicherheiten zur Risikominderung hereingenommen.

Wir setzen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in unserem Risikomanagementprozess und -system um. Im Rahmen einer systematischen, mindestens jährlichen Aufnahme bzw. Aktualisierung der auf uns wirkenden Risiken (Risikoinventur) erfolgen eine Bewertung ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und eine Ermittlung der Auswirkungen auf Ertrag, Vermögen und Liquidität. Die einzelnen Risiken werden den Risikokategorien „Adressenausfallrisiko“, „Marktpreisrisiko“, „Liquiditätsrisiko“, „operationelles Risiko“ und „sonstige Risiken“ zugeordnet. Aus einer Bewertung der einzelnen Risiken einer Risikokategorie wird eine Einstufung als hohe, mittlere und niedrige Risikoklasse gemäß Risikoinventur abgeleitet. Die Bewertung erfolgt auf Basis einer in fünf Stufen unteretzten Matrix. Unabhängig von der Bewertung in der internen Risikoinventur werden die wesentlichen Risiken gemäß MaRisk im Risikotragfähigkeitskonzept abgebildet.

Das Risikotragfähigkeitskonzept umfasst ein System von Messverfahren und Limitierungen aller als wesentlich identifizierten Risiken. Das Gesamtrisiko wird hierbei durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt. Für nicht in die Berechnung der Risikotragfähigkeit einbezogene als wesentlich identifizierte Risiken wird ein Risikopuffer gebildet, der vom freien Stammkapital für die Berechnung der Risikodeckungsmasse und damit der Risikotragfähigkeit abgezogen wird.

Die Bewertung der Gesamtrisikolage erfolgt anhand der Gegenüberstellung der Risikodeckungsmasse und der ermittelten Risiken. Zusätzlich werden für alle wesentlichen Risikoarten Stresstestberechnungen durchgeführt. Das Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko und operationelle Risiko unterziehen wir zusätzlich zwei Stresstestszenarien (Risiko- und Extremszenario). Wir akzeptieren eine Auslastung der vergebenen Limite von bis zu kleiner

¹ Risikorelevanzgrenze: bis 29.09.2017: T€50 Eigenrisiko der BBS; ab 30.09.2017: T€75.

80% ohne weitere Aktivitäten, bei einer Auslastung ab 80% bis 100% sowie bei Limitüberschreitung prüfen wir die Ursachen und leiten gegebenenfalls Gegenmaßnahmen zur Risikoreduzierung ein.

Wir haben folgende Risikoarten als wesentlich nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft:

- Adressenausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko

Die Leiterin Risikomanagement/Controlling/Rechnungswesen (R/C/ReWe) ist verantwortlich für die Durchführung der Risikoinventur. Sie überprüft mindestens jährlich die Verfahren zur Risikoidentifizierung und ist für die Berichterstattung der Ergebnisse an die Geschäftsführung zuständig und unmittelbar dem für das Risikomanagement verantwortlichen Geschäftsführer Marktfolge unterstellt. Zu den weiteren Aufgaben der Leiterin R/C/ReWe gehören u. a. die Erstellung des quartalsweisen Risikoberichts gemäß MaRisk und die Berechnung der Risikotragfähigkeit.

Die Berichterstattung im Risikobericht enthält aufbauend auf den erfassten einzelnen Risikoarten das Gesamtrisiko in den einzelnen Szenarien, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird. Anhand der Risikoberichterstattung diskutiert die Geschäftsführung vierteljährlich die Gesamtrisiko- und Ertragslage und prüft, inwieweit Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung und/oder Risikoreduzierung besteht. Der Risikobericht wird quartalsweise auch dem Aufsichtsorgan zur Kenntnis gegeben und in den Sitzungen mit ihm diskutiert.

1. Adressenausfallrisiko

Unter Adressenausfallrisiken verstehen wir das Risiko des Verlusts oder entgangenen Gewinns aufgrund des Ausfalls eines Geschäftspartners. Dies beinhaltet, dass ein Vertragspartner oder Begünstigter nicht oder nicht fristgerecht leistet oder wir selbst aufgrund der Nichterbringung der Leistung eines Dritten zur Zahlung verpflichtet sind.

Im Kreditgeschäft setzt sich das Adressenausfallrisiko aus dem Kreditrisiko aus der Gewährung von Bürgschaften und Garantien sowie aus Risikokonzentrationen und dem Emittentenrisiko aus dem Halten von Wertpapieren und Anlagen sowie aus Tages-/Termingeldern und Girokonten zusammen. Eine weitere zum Adressenausfallrisiko zählende Risikokategorie ist

das Kontrahentenrisiko aus der Anlage von Liquidität bei inländischen Kreditinstituten. Das Kontrahentenrisiko findet im Risikopuffer Berücksichtigung.

Zur Bestimmung der Kreditrisiken aus Bürgschaften und Garantien wird die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Engagements im risikorelevanten Bereich (Eigenobligo > T€ 75) mithilfe des Ratingverfahrens des Verbands Deutscher Bürgschaftsbanken e.V., Berlin (VDB), und für den nicht risikorelevanten Bereich (Eigenobligo <= T€ 75) mit einem Retailrating (Basis: Crefo-Bonitäts-Index der Creditreform Rating AG, Neuss) ermittelt und anschließend mit Hilfe eines Anpassungsfaktors modifiziert (erwartete Verluste). Der unerwartete Verlust basiert auf der Ableitung ratingbasierter und risikoorientierter Kalibrierungsfaktoren mit Hilfe des Gordy-Modells.

2. Marktpreisrisiko

Wir definieren Marktpreisrisiken als das Risiko finanzieller Verluste aufgrund sich ändernder Marktpreise, hierunter fallen insbesondere Zinsänderungsrisiken und Risiken aus der Kurswertänderung von Wertpapieren.

Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden aufgrund unseres gesellschaftsmäßigen Auftrags der regionalen Wirtschaftsförderung nicht statt. Marktpreisrisiken bestehen daher nur in sehr eingeschränktem Umfang aus der Anlage von Liquidität und umfassen ausschließlich Zinsänderungsrisiken bei Wiederanlagen. Kurswertänderungen von Wertpapieren werden durch die Buy- and Hold-Strategie nicht realisiert.

Nach unseren Festlegungen handelt es sich bei Marktpreisrisiken um wesentliche Risiken, die über die voraussichtliche Zinsentwicklung auf Basis der historischen Zinsentwicklung der Null-Kupon-Euro-Swapkurve / Bootstrap und interpoliert über einen Zeitraum von 20 Jahren gemessen und gesteuert werden.

3. Operationelles Risiko

Unter operationellen Risiken verstehen wir die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Unsere Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz.

Die Berechnung des Anrechnungsbetrags erfolgt auf Basis des maßgeblichen Indikators nach Artikel 316 CRR mit 15% des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators. Für 2017 ergab sich ein rechnerischer Bedarf an Eigenmitteln von € 1,2 Mio.

Die operationellen Risiken werden in einem Risikokatalog erfasst und jährlich im Rahmen einer Risikoinventur aktualisiert. Das Risikocontrolling obliegt der Leiterin R/C/ReWe. Zur quantitativen Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung werden die operationellen Risiken pauschal mit einem Prozentsatz der Eigenmittelanforderungen für Operationelle Risiken angesetzt. Schadensfälle ab einer Nettoschadenshöhe von 500 Euro werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst und bewertet. Soweit sinnvoll und möglich wurden zur Begrenzung operationeller Risiken Versicherungen abgeschlossen. Rechtsrisiken werden über den Einsatz standardisierter und juristisch geprüfter Verträge, soweit sinnvoll und möglich, begrenzt. Über bedeutende Schadensfälle und wesentliche operationelle Risiken wird vierteljährlich im Rahmen des Risikoberichtes unmittelbar an die Geschäftsführung berichtet.

4. Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko verstehen wir die Gefahr, unseren Zahlungsverpflichtungen nicht bzw. nicht uneingeschränkt nachkommen zu können.

Bei den eingegangenen Bürgschafts- und Garantiegeschäften handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die keine unmittelbare Liquidität/Refinanzierung benötigen, erst im Falle einer Inanspruchnahme sind Zahlungen zu leisten. Durch die Anlage von Liquidität in Tages- und Termingeldern sowie in kurzfristig veräußerbaren börsengehandelten Wertpapieren der Liquiditätsreserve hat das Liquiditätsrisiko für die BBS eine geringe Bedeutung, wird jedoch als wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk beurteilt.

Zur Sicherstellung der Liquidität für die nächsten 12 Monate wird monatlich ein rollierender Liquiditätsplan für 12 Monate erstellt, der freie Liquidität in Höhe von mind. € 9,0 Mio. für unerwartete Liquiditätsabflüsse berücksichtigt. Die eingeplante freie Liquidität sowie die durch Verkauf schnell liquidierbaren Wertpapiere des Anlagevermögens gewährleisten auch im Rahmen der durchgeführten Szenariobetrachtung im Extremszenario die jederzeitige Zahlungsfähigkeit. Die eingeplante freie Liquidität ist ausreichend.

2.2 Erklärung der Geschäftsführung (Art. 435 Abs. 2 e) und f) CRR)

Zusammenfassend halten wir, die Geschäftsführung, das eingerichtete Risikomanagementverfahren für unser Risikoprofil und unsere Geschäfts- und Risikostrategie für angemessen. Unser Risikoprofil hat folgende Risiken und Risikoschwerpunkte ergeben:

- Adressenausfallrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk):

Im Bestand der BBS waren zum Bilanzstichtag 31.12.2017 insgesamt 2.085 Bürgschaften und Garantien an KMU mit einem Volumen von € 261,4 Mio. Risikokonzentrationen bestehen durch die betragsmäßige Begrenzung durch die Rückbürgschafts- und Rückgarantieerklärungen nicht.

Das für Adressenausfallrisiken im Normalszenario vorgegebene Limit von T€ 6.500 war zum Bilanzstichtag zu 79% ausgelastet. 2017 kam es zu keiner Überschreitung des Limits.

- Marktpreisrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk)

Die BBS hatte im Depot A zum Bilanzstichtag 2017 insgesamt Wertpapiere mit einem Buchwert von € 81,2 Mio., davon sind € 9,2 Mio. der Liquiditätsreserve zugeordnet. Risikokonzentrationen bestehen durch die Emittentenlimite und die grundsätzliche Eingrenzung auf ein Mindestrating bezogen auf die Emission von AA nach Fitch (long term) nicht.

Das für Marktpreisrisiken im Normalszenario vorgegebene Limit von T€ 126 war zum Bilanzstichtag zu 58% ausgelastet. 2017 kam es zu keiner Überschreitung des Limits.

- Operationelle Risiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk):

In die Schadensfalldatenbank wurden im Geschäftsjahr 2017 neue Schäden in Höhe von T€ 125 gemeldet. Die nach dem Basisindikatoransatz mit Eigenmitteln zu unterlegenden operationellen Risiken betragen für 2017 T€ 1.231.

- Liquiditätsrisiken (wesentliches Risiko im Sinne der MaRisk):

Aus der Liquiditätsplanung sind keine Risiken der Nichterfüllbarkeit von (potenziellen) Zahlungsverpflichtungen erkennbar. Die Liquiditätskennzahl zum 30.11.2017 betrug 3,68.

Die aufgrund unseres Förderauftrags benannten Unternehmensziele werden über die vorgeannten Maßnahmen bei Sicherstellung einer risikoorientierten Vergabe- und Geldanlagepolitik erreicht.

2.3 Unternehmensführungsregelungen (Art. 435 Abs. 2 CRR)

Nachfolgend legen wir die Informationen nach Art. 435 Abs. 2 CRR offen:

- Die Geschäftsführer – der unterjährig ausgeschiedene Geschäftsführer bis zu seinem Ausscheiden – üben in einem weiteren Unternehmen, der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH, eine Leitungsfunktion aus. Aufsichtsfunktionen als Mitglieder eines Verwaltungsrats/Aufsichtsrats bestehen nicht. Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder („Mitglieder“) des Verwaltungsrates (15 Mitglieder/15 Stellvertreter) üben in insgesamt 43 Unternehmen eine Leitungs – und in 95 Unternehmen eine Aufsichtsfunktion aus.
- Die Bestellung eines Geschäftsführers erfolgt durch den Verwaltungsrat. Kriterien für die Auswahl geeigneter Kandidaten sind umfassende Kenntnisse des Fördergeschäfts, der regionalen Wirtschaftspolitik, aufsichtsrechtlicher Anforderungen an Kreditinstitute und Leitungserfahrung. Eine gesonderte Diversitätsstrategie für die Auswahl der Geschäftsführer gibt es nicht. Die Geschäftsführer verfügen über eine Bankberufsausbildung, der unterjährig ausgeschiedene Geschäftsführer zusätzlich über einen Studienabschluss in Bankbetriebslehre/Wirtschaftsrecht. Vor der Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit waren beide Geschäftsführer jeweils über 20 Jahre bei Kreditinstituten in leitenden Positionen mit hohen Kreditkompetenzen und Personalverantwortung beschäftigt.
- Die BBS hat gemäß Gesellschaftsvertrag einen Verwaltungsrat zur Überwachung der Geschäftsführung eingerichtet. Die Mitglieder werden zu Beginn einer Amtsperiode entsprechend der im Gesellschaftsvertrag genannten Verteilung auf Vorschlag von der jeweiligen Gesellschaftergruppe für die Dauer von drei Jahren von der Gesellschafterversammlung bestellt. Innerhalb dieser Zeit ausscheidende Mitglieder werden durch Vorschlag aus der berechtigten Gesellschaftergruppe für den Rest der jeweils laufenden Periode vom Verwaltungsrat bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Vertreter von Wirtschaftsorganisationen, Kreditinstituten oder Versicherungen. Seitens der Wirtschaftsorganisationen sind Präsidenten/Geschäftsführer der Kammern (HWK, IHK) sowie Vorstände von Verbänden, seitens der Kreditinstitute/Versicherungen sind Bereichsleiter oder Vorstände bestellte Mitglieder. Wirtschaftsorientierte, juristische, akademische und (bank-) berufliche Ausbildungen sowie jahrzehntelange Berufserfahrung sind bei der Gesamtheit der Mitglieder des Verwaltungsrates in ausgewogener Weise vorhanden. Die

Mitglieder werden regelmäßig zu einzelnen Themen mit Relevanz für die BBS geschult. Die Diversitätsstrategie des Verwaltungsrates sieht aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages die Empfehlung an die Gesellschafter zur Berücksichtigung eines etwaig unterrepräsentierten Geschlechtes bei Vorschlägen/Bestellungen von Mitgliedern/stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates vor.

- Die BBS hat keinen Risikoausschuss gebildet. Das Risikocontrolling informiert die Geschäftsführung turnusmäßig quartalsweise über die Risikolage des Instituts. Der Verwaltungsrat erhält ebenfalls vierteljährlich einen Risikobericht. Darüber hinaus sind in den internen Organisationsanweisungen (Risikohandbuch) Ad-hoc-Meldegrenzen geregelt.

3 Anwendungsbereich (Art. 431 und 436 CRR)

Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht. Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags 31.12.2017. Davon abweichend erfolgen die Angaben zur Risikovorsorge auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

4 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die BBS verfügt über Eigenmittel in Höhe von T€ 63.610 die sich ausschließlich aus hartem Kernkapital zusammensetzen. Das harte Kernkapital wurde der Gesellschaft unbefristet zur Verfügung gestellt.

Die anrechenbaren Eigenmittel berechnen sich zum Stichtag wie folgt:

Beträge in T€	<u>vor</u> Feststellung Jahresabschluss	<u>nach</u> Feststellung Jahresabschluss
Hartes Kernkapital		
• Eingezahlte Kapitalinstrumente (Stammkapital)	27.594	27.594
• Sonstige Rücklagen (Gewinnrücklage)	12.776	14.421
• Fonds für allgemeine Bankenrisiken n. § 340g HGB	23.300	23.300
• Immaterielle Vermögensgegenstände	-60	-23
	63.610	65.292
Anrechenbare Eigenmittel	63.610	65.292

Tabelle: "Anrechenbare Eigenmittel"

Eine detaillierte Darstellung entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 ist in der **Anlage 1** enthalten.

5 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

5.1 Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung von Risiken

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept stellt der ökonomischen Risikodeckungsmasse die eingegangenen Risiken gegenüber. Die Risikodeckungsmasse wird nach Abzug des notwendigen Stammkapitals zur Sicherung der Geschäftstätigkeit (Going-Concern-Ansatz) ermittelt.

Auf Basis der von der Geschäftsführung beschlossenen und vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommenen strategischen Ausrichtung der Bank wird die Geschäfts- und Risikostrategie jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufbauend auf den Rahmenbedingungen wird jährlich ein Geschäftsplan erstellt, der um eine zweijährige Mittelfristplanung ergänzt wird.

Aufbauend auf dem Geschäftsplan wird für einen Zeitraum von vier Jahren ein Kapitalplanungsprozess durchgeführt, der jährlich aktualisiert wird. In dem Prozess wird geprüft, ob die Eigenmittel für die geplante Geschäftstätigkeit ausreichend sind. Eine adverse Entwicklung wird unter der Annahme einer Halbierung des Neugeschäfts in den Folgejahren simuliert. Außerdem erfolgt eine Betrachtung der Entwicklung der Eigenmittel bei Eintritt des Extrem-szenarios gemäß Berechnung der Risikotragfähigkeit. Im Ergebnis sind die Eigenmittel für die Annahmen im Kapitalplanungsprozess für den betrachteten Zeitraum ausreichend.

Die Sicherung der Risikotragfähigkeit ist wesentlicher Bestandteil unserer Risikosteuerung. Von zentraler Bedeutung hierbei ist die Risikodeckungsmasse, die sich wie folgt zusammensetzt:

Bilanzielles Eigenkapital und ähnliche Position
<ul style="list-style-type: none"> • Eingezahlte Kapitalinstrumente (Stammkapital)
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Rücklagen (Gewinnrücklage)
<ul style="list-style-type: none"> • Fonds für allgemeine Bankenrisiken n. § 340g HGB
Planergebnisse – Risikodeckungsmasse
<ul style="list-style-type: none"> • Geplantes Ergebnis vor Bewertung (rollierend für 12 Monate)
Abzugspositionen
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalbedarf für Sicherung der Geschäftstätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Risikopuffer
<ul style="list-style-type: none"> • Stille Lasten aus dem Depot-A
= Risikodeckungsmasse

Tabelle: "Ermittlung der Risikodeckungsmasse"

Aus der Risikodeckungsmasse werden Limite für die einzelnen Risikoarten (Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Operationelles Risiko) abgeleitet. Maßgeblich ist dabei der Risikokapitalbedarf der einzelnen Risikoarten.

Zur Ermittlung des Risikokapitalbedarfs erfolgt eine Betrachtung der Risikoarten, die nach den unter 2.1 Risikomanagement genannten Methoden berechnet werden. Über einen Risikopuffer von € 4,6 Mio. des freien Stammkapitals werden nicht in die Berechnung der Risikotragfähigkeit einbezogene wesentliche Risiken gemäß Risikoinventur berücksichtigt.

Die ökonomische Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gegeben.

5.2 Quantitative Angaben zu Eigenmittelanforderungen

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir für Kreditrisiken den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR an.

Die Eigenkapitalanforderungen zum Bilanzstichtag sind in folgender Tabelle dargestellt:

Kreditrisiko	8% des risikogewichteten Positionsbetrags in T€
Zentralstaaten und Zentralbanken	0
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Institute	29
Unternehmen	996
Mengengeschäft	1.531
Ausgefallene Risikopositionen	273
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	148
Beteiligungspositionen	612
Sonstige Posten	139
Operationelle Risiken	Eigenmittelanforderung in T€
Basisindikatoransatz nach Teil 3 Titel III Kapitel 2 CRR	1.231
Gesamt	4.958

Tabelle: "Eigenmittelanforderungen Art. 438 CRR"

Die Eigenmittelanforderungen von 4,5% bei der harten Kernkapitalquote, von 6% bei der Kernkapitalquote und 8% bei der Gesamtkapitalquote wurden mit 102,62% zum Bilanzstichtag 31.12.2017 und zu den unterjährigen Meldestichtagen jeweils eingehalten.

Mit Schreiben vom 14.03.2018 hat die BaFin für die BBS einen SREP-Zuschlag von 4,0% festgelegt, welcher sich aus 4,0% Kapitalzuschlag für weitere wesentliche Risiken zusammensetzt. Damit gelten für 2018 Eigenmittelanforderungen in Höhe von 13,875% (inklusive des Kapitalerhaltungspuffers von 1,875%). Darüber hinaus erfolgte durch die BaFin die Übermittlung der institutsspezifischen aufsichtlichen Eigenmittelzielkennziffer von 7,5 Prozentpunkten.

6 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie keine Zins-, Währungs- oder andere derivative Geschäfte ab.

7 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

Wir stufen Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als „überfällig“ bzw. als „notleidend“ ein. Gemäß internen Regelungen ist ein Kunde *überfällig*, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Bank nachkommt, aber noch nicht als „ausgefallen“ gilt. Als *notleidend* wird ein Kunde/eine Kreditnehmereinheit angesehen, sofern er gemäß internen Regelungen seinen Verpflichtungen, den Kapitaleinsatz zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann.

Wir bilden für Risiken aus dem risikorelevanten Bürgschafts- und Garantiegeschäft unterjährig und im Jahresabschluss Einzelrückstellungen und eine Pauschalrückstellung. Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in der SFO definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wie längerfristige Zins- und Tilgungsstundungen, nachhaltig negative Jahresergebnisse, Unterkapital und damit verbundene akute Ausfallrisiken, vorliegen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Bürgschafts-/Garantiesaldo nach Abzug von Rückbürgschaften/Rückgarantien. Sie entspricht grundsätzlich dem verbleibenden Eigenrisiko der Bank. Aus Wesentlichkeits- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten verzichtet die Bank auf die Bildung von Einzelrisikovorsorge für Engagements mit einem Eigenobligo von \leq T€ 75 (nicht risikorelevante Engagements). Diese Grenze betrug bis 30.09.2017 T€50. Für diese Engagements wird einmal jährlich auf Basis der Einjahresausfallwahrscheinlichkeit des VDB-Ratingsystem eine pauschalierte Einzelrückstellung gebildet. Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung vor endgültiger Ausbuchung gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der gebildeten Risikovorsorge führen.

Der risikorelevante Bürgschafts- und Garantiebestand (Eigenobligo $>$ T€ 75) wird nach dem standardisierten VDB-Rating und der nicht risikorelevante Bestand (Eigenobligo \leq T€ 75) automatisiert mit dem Retailrating auf Basis des Crefo-Indexes geratet und mit entsprechenden Bearbeitungsschlüsseln im EDV-System erfasst. Es ist kundenbezogen der Bestand an überfälligen und wertgeminderten Engagements erkennbar.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. Basis der Bewertung ist die pauschale Berechnung eines Prozentsatzes bezogen auf den nicht wertberichtigten Stichtagsbestand an Eigenobligo sowie die erwarteten Verluste gemäß Risikotragfähigkeitsberechnung im Steuerungsszenario. Für überfällige ausstehende bilanzielle Forderungen wer-

den Einzelwertberichtigungen gebildet, die nach der gleichen Systematik wie die Einzelrückstellungen ermittelt werden.

Für bilanzielle Forderungen war keine Bildung von Einzelwertberichtigungen notwendig.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Beträge in T€	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere und Schuldscheindarlehen	Derivative Instrumente
Gesamtes Bruttokreditvolumen	261.389	84.230	-

Tabelle: "Bruttokreditvolumen nach risikotragenden Instrumenten"

Der nach Forderungsklassen aufgeteilte durchschnittliche Gesamtbetrag der Risikopositionen während des Geschäftsjahres 2017 sowie der Positionsbetrag zum Stichtag 31.12.2017 ist in folgender Tabelle dargestellt:

Forderungsklassen	Positionsbetrag zum 31.12.2017 in T€	Durchschnittlicher Positionsbetrag in T€
Zentralstaaten und Zentralbanken	2.022	2.029
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	35.168	35.910
Öffentliche Stellen	23.521	24.181
Multilaterale Entwicklungsbanken	7.373	7.596
Institute	1.728	1.560
Unternehmen*	48.741	28.119
Mengengeschäft*	141.870	165.006
Ausgefallene Risikopositionen	26.605	26.660
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	18.550	18.081
Beteiligungspositionen	39.495	40.904
Sonstige Posten	1.741	1.761
Gesamt	346.815	351.805

Tabelle: "Durchschnittsbetrag der Risikopositionen nach Forderungsklassen"

* Die Verschiebungen in den Forderungsklassen „Unternehmen“ und „Mengengeschäft“ zum Stichtag 31.12.2017 resultieren aus einer Anpassung der Zuordnungslogik auf Grund der Einführung einer neuen Meldewesensoftware zum Meldestichtag 31.12.2017.

Im Bürgschafts- und Garantiegeschäft beschränken wir uns entsprechend unseres Gesellschaftsvertrags auf KMU aus der Region Sachsen. Wertpapieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in Produkten deutscher Emittenten mit einem Rating gleich / besser A (Long-Term Fitch) getätigt werden. Die Risikopositionen nach den Gebieten „Sachsen“, „Deutschland (ohne Sachsen)“ und „Europa (ohne Deutschland)“ aufgeteilt nach wesentlichen Forderungsklassen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Forderungsklassen Beträge in T€	SN	D (ohne SN)	EU (ohne D)
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	2.022	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	35.168	-
Öffentliche Stellen	1.500	22.020	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	7.373
Institute	1.423	305	-
Unternehmen	48.741	-	-
Mengengeschäft	141.870	-	-
Ausgefallene Risikopositionen	26.605	-	-
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	18.550	-
Beteiligungspositionen	39.489	6	-
Sonstige Posten	1.741	-	-
Gesamt	261.370	78.072	7.373

Tabelle: "Geografische Aufteilung der wesentlichen Forderungsklassen nach Gebieten "

Die Aufteilung der Risikopositionen auf Wirtschaftszweige stellt sich wie folgt dar:

Forderungsklassen Beträge in T€	Handwerk	Industrie	Handel*	Dienst- leistungen**	Freie Berufe	Sonstige***
Zentralstaaten und Zentralbanken	-	-	-	-	-	2.022
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	35.168
Öffentliche Stellen	-	-	-	-	-	23.521
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	7.373
Institute	-	-	-	-	-	1.728
Unternehmen	8.071	13.336	8.387	8.959	6.238	.3750
<i>davon KMU</i>	<i>4.213</i>	<i>5.207</i>	<i>4.032</i>	<i>3.466</i>	-	<i>1.333</i>
Mengengeschäft	30.024	34.014	24.614	24.226	20.907	8.085
<i>davon KMU</i>	<i>19.210</i>	<i>27.263</i>	<i>16.736</i>	<i>12.958</i>	<i>10.221</i>	<i>5.939</i>
Ausgefallene Risikopositionen	2.371	8.644	6.256	4.971	3.112	1.250
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	18.550
Beteiligungspositionen	3.665	21.853	3.808	3.352	3.606	3.211
<i>davon ausgefallene Risikopositionen</i>	<i>48</i>	<i>4.488</i>	<i>131</i>	<i>425</i>	<i>393</i>	<i>501</i>
Sonstige Posten						1.741
Gesamt	44.132	77.847	43.066	41.508	33.863	106.399

Tabelle: "Verteilung der Forderungsklassen auf Wirtschaftszweige"

Die Risikopositionen verteilen sich nach vertraglichen Restlaufzeiten wie folgt:

Forderungsklassen Beträge in T€	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten und Zentralbanken	22	1.000	1.000
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	5.478	13.950	15.740
Öffentliche Stellen	2.521	20.500	500
Multilaterale Entwicklungsbanken	1.123	1.500	4.750
Institute	1.728		
Unternehmen	356	7.439	40.947
Mengengeschäft	2.562	35.369	103.939
Ausgefallene Risikopositionen	3.886	6.685	16.034
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	900	9.650	8.000
Beteiligungspositionen	4.481	17.150	17.863
Sonstige Posten	24	-	1.718
Gesamt	23.081	113.243	210.491

Tabelle: "Vertragliche Restlaufzeiten"

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach wesentlichen Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

Wirtschaftszweige Beträge in T€	Wertgeminderte Risikopositionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand RSt	Nettozuführung/ Auflösungen von EWB/ PWB/RSt	Direktabschreibungen	Eingänge auf abge- schriebene Forderungen	Überfällige Risikopositionen
Handwerk	1.003	-	-	453	193	115	-144	48
Handel	5.492	-	-	1.473	-70	347	-78	32
Industrie	13.010	-	-	3.310	-18	13	-287	173
Hotels und Gaststätten	1.337	-	-	398	297	82	-19	31
Gartenbau	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkehr	-	-	-	-	-13	4	-7	8
Dienstleistung	3.027	-	-	878	89	32	-4	54
Informations- wirtschaft	2.174	-	-	595	21	-	-15	24
Freie Berufe	1.203	-	-	316	20	-	-16	2
Sonstiges Gewerbe	2.614	-	-	618	239	136	-36	23
PWB	-	-	1.231		-706	-	-	-
Gesamt	29.860	-	1.231	8.041	-191	730	-606	395

Tabelle: „Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen“

geografische Gebiete Beträge in T€	Wertgeminderte Risikopositionen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand RSt	Überfällige Risikopositionen
SN	29.860	-	1.231	8.041	395
D (ohne SN)	-	-	-	-	-
EU (ohne D)	-	-	-	-	-
Gesamt	29.860	-	1.231	8.041	395

Tabelle: "Wertgeminderte und überfällige Risikopositionen nach geografischem Gebiet"

Beträge in T€	Anfangsbestand per 01.01.2017	Fortschreibung in der Periode	Auflösungen	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen (Auf/Abzinsung)	Endbestand per 31.12.2017
Einzelrückstellungen	8.121	2.024	2.604	1.449	215	6.307
Pauschalierte Einzelrückstellung	990	529	-	-	-	1.519
Pauschalrückstellung	1.941	-	711	-	-	1.231
§ 340f HGB	-	-	-	-	-	-

Tabelle: "Entwicklung der Kreditrisikoanpassungen"

8 Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

In der Bilanz zum 31.12.2017 sind keine belasteten Aktiva enthalten. Die nachfolgende Tabelle entspricht den Vorgaben der EBA zur Offenlegung unbelasteter Vermögenswerte. (Delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 vom 04.09.2017)

Beträge in T€	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
010 Vermögenswerte des berichtenden Instituts	91.815	
030 Eigenkapitalinstrumente		
040 Schuldverschreibungen	88.140	95.269
050 davon: gedeckte Schuldverschreibungen	18.550	20.016
060 davon: forderungsunterlegte Wertpapiere		
070 davon: von Staaten begeben	37.191	40.396
080 davon: von Finanzunternehmen begeben	30.894	33.357
090 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	1.506	1.500
120 Sonstige Vermögenswerte	3.675	

Tabelle: "Unbelastete Vermögenswerte"

9 Inanspruchnahme von ECAI (Art. 444 CRR)

Die BBS ermittelt die Eigenmittelanforderungen nach dem Standardansatz. Für die Ermittlung der KSA-Risikogewichte für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten und Zentralbanken wurden externe Ratings der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (UK) herangezogen.

Risikopositionen gegenüber regionalen und lokalen Gebietskörperschaften werden gemäß Art. 115 (2) CRR behandelt wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden. Es handelt sich dabei ausschließlich um Risikopositionen gegenüber Bundesländern der BRD.

Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen werden ebenfalls wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, in deren Hoheitsgebiet sie ansässig sind, behandelt. Es handelt sich ausschließlich um Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten, die die Anforderungen des Artikels 116 (4) CRR erfüllen.

Multilateralen Entwicklungsbanken werden gemäß Art. 117 (2) CRR mit einem Risikogewicht von 0% versehen.

Instituten ohne Rating werden Risikogewichte entsprechend Art. 121 CRR zugeordnet.

Für Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen werden die Risikogewichte nach Art. 129 (5) CRR angewandt. Bei den Risikopositionen handelt es sich ausschließlich um solche, die die Art. 129 (1) und (7) CRR erfüllen und für die somit eine günstigere Behandlung angewendet werden darf.

Wir nutzen die von der EBA herausgegebenen Überleitungstabellen zur Überleitung von Emittenten bzw. Emissionen auf die Bonitätsstufen der CRR.

Nachfolgende Tabellen stellen die Forderungsbeträge vor und nach Kreditrisikominderung aufgeteilt auf die einzelnen Risikogewichte per 31.12.2017 dar.

Forderungsklassen	Positionswerte nach Risikogewichten vor Kreditrisikominderung Beträge in T€					
	0%	10%	20%	75%	100%	150%
Zentralstaaten und Zentralbanken	2.022	-	-	-	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	35.168	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	23.521	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	7.373	-	-	-	-	-
Institute	-	-	1.728	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	48.741	-
Mengengeschäft	-	-	-	141.870	-	-
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	26.605	-
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	18.550	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	39.495	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	1.741	-
Gesamt	68.085	18.550	1.728	141.870	116.582	-

Tabelle: „Forderungswerte nach Risikogewichten vor Kreditrisikominderung“

Forderungsklassen	Positionswerte nach Risikogewichten nach Kreditrisikominderung Beträge in T€					
	0%	10%	20%	75%	100%	150%
Zentralstaaten und Zentralbanken	116.521	-	-	-	-	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	122.599	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	23.521	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	7.373	-	-	-	-	-
Institute	-	-	1.728	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	13.558	-
Mengengeschäft	-	-	-	30.151	-	-
Ausgefallene Risikopositionen	-	-	-	-	3.419	-
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	18.550	-	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	7.655	-
Sonstige Posten	-	-	-	-	1.741	-
Gesamt	270.014	18.550	1.728	30.151	26.372	-

Tabelle: „Forderungswerte nach Risikogewichten nach Kreditrisikominderung“

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Hierbei werden freie liquide Mittel gemäß der von der Geschäftsführung erlassenen Geschäfts- und Risikostrategie in Termin- und Festgeldern sowie festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die Anlagen dienen der Liquiditäts- und Ertragssteuerung.

Gemäß der Risikostrategie sind Anlagen nur in Wertpapieren des Bundes und der Bundesländer sowie deren Sondervermögen, Finanzierungseinrichtungen der EU, europäische Kreditinstitute, Unternehmen und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Sachsen mbH mit einem grundsätzlichen Mindestrating von AA nach Fitch (Emission) vorgesehen.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 13.

11 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatoransatz an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Kapitel 2.1 Risikomanagement.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 5.2 quantifiziert.

12 Risiken aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungen (Art. 447 CRR)

Die BBS hält zum Stichtag 31.12.2017 nur zwei unwesentliche Beteiligungen mit einem Buchwert von insgesamt T€ 57 im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Beteiligungen werden unverändert mit den Anschaffungskosten nach den Vorschriften des HGB bewertet. Die Anteile sind nicht börsennotiert. Die Beteiligungen der Bank werden aus strategischen Erwägungen langfristig gehalten.

13 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Zinsänderungsrisiken sind aufgrund der hauptsächlich aus Eigenkapital refinanzierten Geschäftstätigkeit nur in beschränktem Umfang vorhanden.

Diese Refinanzierungsstruktur verringert sich aufgrund des Auslaufens des Programms der KfW sowie der vorfälligen Rückzahlung der Darlehen, die letzten Kredite werden voraussichtlich im Jahr 2019 vorfällig zurückgezahlt, die reguläre Rückzahlung würde im Jahr 2023 erfolgen. Die BBS geht Zinsänderungsrisiken darüber hinaus in Form des Haltens von festverzinslichen Wertpapieren ein, die teilweise der Liquiditätsreserve zugeordnet sind. Gemäß unserer Anlagerichtlinie werden Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten (Buy- and Hold-Strategie), es wird eine Mindestliquidität in Form von Kontokorrentguthaben und kurzfristigen Termingeldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten gehalten. Vorhandene Liquidität wird gemäß Liquiditätsplan angelegt. Insgesamt haben wir Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich im Sinne der MaRisk eingestuft.

Zur Überwachung der Zinsänderungsrisiken führen wir vierteljährlich Szenarioberechnungen durch. Zum 31.12.2017 wurde im Planszenario ein Verlustpotential in Höhe von T€ 74 ermittelt.

Aufgrund der Besonderheiten in Art und Umfang der Geschäftstätigkeit haben Risiken aus vorzeitiger Kreditrückzahlung und aus dem Abzug unbefristeter Einlagen für uns keine Bedeutung.

Die Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen stellt sich zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen	Beträge in T€
Restlaufzeit oder Kündigungsfrist von	
- bis zu einem Jahr	-
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	-
- mehr als fünf Jahre	5.055
Gesamt	5.055

„Tabelle: Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen“

14 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Die BBS hat ein Vergütungssystem eingeführt, das den strategischen Zielen der Bank Rechnung trägt. Die Grundsätze des Vergütungssystems sind in der SFO niedergelegt. Die Geschäftsführung überprüft jährlich die Grundsätze des Vergütungssystems, die Einhaltung der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) wird durch die Stabsstelle Recht im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches überwacht. Der Verwaltungsrat wird jährlich über das Vergütungssystem und das Ergebnis der Überprüfung der Geschäftsführung informiert.

Für die Geschäftsführungsmitglieder legt der Verwaltungsrat alle Vergütungsbestandteile fest, dabei wird jeder Gehaltsbestandteil im Anstellungsvertrag geregelt. Die Vergütung der Mitarbeiter wird durch die Geschäftsführung festgelegt und ist ebenfalls im jeweiligen Anstellungsvertrag individuell vereinbart.

Garantierte variable Vergütungsbestandteile - auch nicht in Form von z. B. Neueinstellungsprämien - bestehen nicht, eine Unterscheidung in Mitarbeiter der Kontrolleinheiten und sonstige Mitarbeiter erfolgt aufgrund der im Wesentlichen gezahlten Fixgehälter nicht. Bei den Geschäftsführern ist ein Firmenwagen Bestandteil der fixen Vergütung. Leistungsanreize werden über die Gewährung freiwilliger Sonderzahlungen (tariflich angestellte Mitarbeiter, gemäß Beschluss des Verwaltungsrates maximal 10% der Gesamtvergütung) bzw. vertraglich geregelter variabler Vergütungen (Geschäftsführer / außertariflich angestellte Mitarbeiter) gesetzt. Damit soll auch die Mitarbeiterzufriedenheit für die individuell geleistete Arbeit und die Bindung an die BBS erhöht werden. Die zugrundeliegenden Ziele sowie der Umfang dieser Anreize sind jedoch so gewählt, dass Interessenkonflikte verhindert, keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken geschaffen und eine Abhängigkeit von einer variablen Vergütung vermieden werden.

In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer ist die Gewährung einer jährlichen Tantieme auf der Grundlage jährlicher Zielvereinbarungen vorgesehen über deren Höhe der Verwaltungsrat entscheidet. Als Obergrenze der variablen Vergütung hat der Verwaltungsrat 30% der Gesamtvergütung festgelegt.

Die variable Vergütung orientiert sich im Wesentlichen an folgenden Parametern:

- Bereinigtes EBITDA (Operatives Ergebnis vor Bewertung)
- an einem risikobewussten Eingehen von Neugeschäft,
- Verhinderung frühzeitiger Kreditausfälle,
- Erfüllung regulatorischer Anforderungen

Die variable Vergütung der außertariflichen Mitarbeiter wird ebenfalls auf der Grundlage jährlicher Zielvereinbarungen durch die Geschäftsführung festgelegt. Neben einigen – je nach Aufgabenbereich unterschiedlich gewichteten – der vorgenannten Gesamtbankzielen kommen dabei noch dem individuellen Aufgabenbereich entsprechende Ziele hinzu. Als Obergrenze dieser variablen Vergütung hat der Verwaltungsrat 20% der Gesamtvergütung festgelegt.

Über jährliche Mitarbeitergespräche erfolgt eine Einschätzung der Mitarbeiterleistung durch den zuständigen Geschäftsführer, bei den tariflichen Mitarbeitern durch den zuständigen Teamleiter.

Es werden ausschließlich Sonderzahlungen/variable Vergütungen für das abgelaufene Geschäftsjahr gewährt, mehrjährige Leistungsanreize bestehen nicht. Ebenso werden keine variablen Vergütungen rückbehalten.

Die Zahlungen erfolgen an Mitarbeiter und Geschäftsführer, die zum Bilanzstichtag des abgeschlossenen Geschäftsjahrs für die BBS tätig waren, ggf. zeitanteilig bei Ein- oder Austritt während des Geschäftsjahres.

Folgende Vergütungen wurden im Geschäftsjahr 2017 gezahlt:

Gesamtbetrag aller Vergütungen: T€ 3.447, davon fix T€ 3.284, davon variabel T€ 164.

Im Jahr 2017 haben 17 tarifliche Mitarbeiter eine variable Vergütung in Form einer freiwilligen Sonderzahlung erhalten. Ein Geschäftsführer sowie 12 außertarifliche Mitarbeiter haben aufgrund entsprechender Zielvereinbarungen eine variable Vergütung bezogen.

Zurückbehaltene Vergütungen bestehen nicht. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine Abfindungen gezahlt. Es wurden keine Vergütungen oberhalb von T€ 1.000 gezahlt.

15 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Sachsen kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgt durch die Limitierung von Bürgschaften auf einen Höchstbetrag von € 2,0 Mio. sowie von Garantien auf einen Regelbetrag von € 0,9 Mio. je Kreditnehmereinheit. Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen sicherten bis 31.12.2017 maximal 75,0% der übernommenen Bürgschaften und 78,67% der Garantien.

Ab 01.01.2018 reduzierten sich die Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen auf maximal 70,0% (Bürgschaften) bzw. 75,0% (Garantien). Die Rückbürgschaft ist bis 31.12.2022 gültig.

Bürgschaften und Garantien werden, soweit dies möglich ist, über bankübliche Sicherheiten besichert, es handelt sich insbesondere um Grundschulden und Risikolebensversicherungen. Hier wird die BBS gleichrangig an den von den Hausbanken im Kreditvertrag mit dem Kunden abgeschlossenen Sicherheiten beteiligt. Eine Sicherheitenbewertung erfolgt erst bei Ausfall des Kunden. Sicherheiten werden bis zum Ausfall des Kunden nicht bei uns, sondern von der Hausbank verwaltet.

Einen Überblick über den Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte zum Stichtag 31.12.2017 gibt die folgende Tabelle:

Portfolio	Bürgschaften und Garantien Beträge in T€
Zentralstaaten und Zentralbanken	-
Regionale und lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Institute	-
Unternehmen	35.184
Mengengeschäft	111.719
Ausgefallene Risikopositionen	23.186
Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-
Beteiligungspositionen	31.840
Sonstige Posten	-
Gesamt	201.929

Tabelle: „Gesamtbetrag der besicherten Positionswerte (ohne Verbriefung)“

Anlagen

Anlage 1:

Tabelle: Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente			
1	Emittent	Bürgschaftsbank Sachsen GmbH	Bürgschaftsbank Sachsen GmbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Stammkapital	Gewinnrücklage
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Aufsichtsrechtliche Behandlung			
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-ISolo- und Konzernebene	Solo	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Hartes Kernkapital, Art. 26 Abs. 3. CRR	Hartes Kernkapital, Art. 26 Abs. 3 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	€ 27,6 Mio.	€ 12,8 Mio.
9	Nennwert des Instruments	€ 27.594.315,00	€ 12.775.633,07
9a	Ausgabepreis	k. A.	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	k. A.	k. A.
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Keine Fälligkeit	Keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.	k. A.
Coupons / Dividenden			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k. A.	k. A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.	k. A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopp"	k. A.	k. A.

20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k. A.	k. A.
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k. A.	k. A.
21	Bestehen einer Kostenansteigsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k. A.	k. A.
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k. A.	k. A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente			
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar; Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	k. A.

Anlage 2:

Tabelle: Offenlegung der Art und Beträge spezifischer Eigenmittelelemente

Angaben in €Mio.		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF-ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013	(C) BETRÄGE; DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) NR. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	27,6	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k. A.
	davon: Stammkapital	27,6	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k. A.
	davon: Art des Finanzinstruments 2 Verzeichnis der EBA	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k. A.
	davon: Art des Finanzinstruments 3 Verzeichnis der EBA	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k. A.
2	Einbehaltene Gewinne	12,0	26 (1) (c)	k. A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0,8	26 (1)	k. A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	23,3	26 (1) (f)	k. A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	k. A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag n konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	k. A.
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	63,6		k. A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105	k. A.

8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,0	36 (1) (b), 37, 472 (4)	k. A.
9	In der EU: leeres Feld	k. A.		k. A.
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	k. A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	k. A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (b)	k. A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (Q), 42, 472 (6)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld	k. A.		k. A.

20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	k. A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36(l) (k) (i), 89 bis 91	k. A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258	k. A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k. A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 36 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1)	k. A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k. A.
24	In der EU: leeres Feld	k. A.		k. A.
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (1)	k. A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		k. A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		k. A.
	davon: . Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	k. A.
	davon: . Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	k. A.
	davon: . Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468	k. A.
	davon: . Abzugs- und Korrekturpos-	k. A.	468	k. A.

	ten für nicht realisierte Gewinne 2			
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481	k. A.
	davon: ...	k. A.	481	k. A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (j)	k. A.
28	Regulatorische Anpassungen des baden Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-0,0		k. A.
29	Hartes Kernkapital (CET1)	63,6		k. A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	k. A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		k. A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		k. A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.	483 (3)	k. A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86. 480	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.		k. A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.

38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EUJ) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k. A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		k. A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4)(a)	k. A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		k. A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	k. A.

	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	k. A.
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	k. A.
	davon: ...	k. A.	481	k. A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	k. A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0		k. A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0		k. A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	63,6		k. A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63	k. A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 01. Januar 2018	k. A.	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 - Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	62 (c) und (d)	k. A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0		k. A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und Indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.

54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 ©, 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.	472, 472(3)(a), 472(4), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a), 472(11) (a)	k. A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k. A.
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		k. A.
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	k. A.

	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	k. A.
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	k. A.
	davon: ...	k. A.	481	k. A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0		k. A.
58	Ergänzungskapital (T2)	0		k. A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	63,6		k. A.
59a	Risikogewichtete Aktiva In Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8), (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	k. A.
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	475, 475 (2) (b), 475(2) (c), 475 (4) (b)	k. A.
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) , 477 (4) (b)	k. A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	62,0		k. A.
Eigenkapitalquoten und –puffer				

61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	102,62	92 (2) (a), 465	k. A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	102,62	92 (2) (b), 465	k. A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	102,62	92 (2) (c)	k. A.
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die heile Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,25	CRD 128, 129, 130	k. A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		k. A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k. A.		k. A.
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		k. A.
67a	davon: Puffer Für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131	k. A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	98,12	CRD 128	k. A.
69	(In EU-Verordnung nicht relevant)	k. A.		k. A.
70	(In EU-Verordnung nicht relevant)	k. A.		k. A.
71	(In EU-Verordnung nicht relevant)	k. A.		k. A.
Eigenkapitalquoten und –puffer				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (h), 45. 48, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66(c), 69, 70, 477(4),	k. A.
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	k. A.	36 (1) (i), 45. 48, 470, 472 (11)	k. A.
74	In der EU: leeres Feld	k. A.		k. A.
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k. A.

	Absatz 3 erfüllt sind)			
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	k. A.
77	Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	62	k. A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	k. A.
79	Obergrenze Für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	k. A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze Für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k. A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	k. A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 - Instrumente, für die die	k. A.	484 (4). 486 (3) und (5)	k. A.
	Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	k. A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente. für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k. A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	k. A.